

# **Richtlinie der PaKo Sicherheit für die Be- messung der Kontroll- und Verfahrenskosten sowie der Konventionalstrafe**

vom 18. Dezember 2019

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### 1. Grundsatz

Die PaKo Sicherheit kann den dem *Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen* (kurz GAV) unterstellten Arbeitgebern und/oder deren Mitarbeitenden, die gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen verletzen, Kontroll- und Verfahrenskosten auferlegen sowie gegenüber fehlbaren Arbeitgebern Konventionalstrafen aussprechen (Art. 5 Ziff. 4 und 5 GAV). Bei der Festlegung der Kontroll- und Verfahrenskosten sowie der Konventionalstrafe ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

### 2. Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage für die vorliegende Richtlinie bilden namentlich:

- der *Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen* (kurz GAV) in seiner jeweils aktuellen Fassung (zurzeit GAV vom 9. September 2013, Ausgabe 2017)
- die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des Bundesrates in der jeweils aktuellen Fassung (zurzeit Bundesratsbeschlüsse vom 17. Juni 2014, 8. April 2016, vom 13. Februar 2017 sowie vom 28. Mai 2019)
- das Obligationenrecht (OR; SR 220)
- das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311)
- das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11)
- das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11)
- das Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20)
- die Statuten des Vereins Paritätische Kommission Sicherheit in der jeweils aktuellen Fassung (zurzeit vom 11. Mai 2016)
- das *Verfahrensreglement Vollzug der PaKo Sicherheit* in der jeweils aktuellen Fassung (zurzeit vom 29. Juni 2015)

## 2. Abschnitt: Kontroll- und Verfahrenskosten

### 3. Kontrollkosten

- 3.1 Kontrollkosten sind namentlich die ausgewiesenen effektiven Aufwände, welche bei der PaKo Sicherheit als Folge einer Kontrolle eines Arbeitgebers und dessen Mitarbeitenden entstehen, sei es im Rahmen einer ordentlichen Betriebsprüfung (Lohnbuchkontrolle), einer vereinfachten Betriebsprüfung, einer Kontrolle am Einsatzort (Vor-Ort-Kontrolle, Eventkontrolle oder Kontrolle nach EntsG), einer Unterstellungskontrolle oder einer sonstigen Kontrolle.
- 3.2 Sie umfassen sowohl interne Kontrollaufwände der PaKo Sicherheit als auch die effektiven Aufwände und Kosten der von der PaKo Sicherheit im Zusammenhang mit einer Kontrolle beauftragten Dritten (insbesondere Kontrollunternehmungen / -organe resp. Kontrolleure).
- 3.3 Die Kontrollkosten richten sich nach dem effektiven mit einer Kontrolle verbundenen Aufwand und bestimmen sich insbesondere nach der Art der Kontrolle, den kontrollierten GAV-Bestimmungen, der Dauer der Kontrollperiode, der Anzahl der kontrollierten Mitarbeitenden, der Anzahl der von den kontrollierten Mitarbeitenden geleisteten Arbeitsstunden, der Anzahl

der Einsatzorte, der Quantität und Qualität der vom kontrollierten Arbeitgeber geführten (resp. nicht geführten) und der PaKo Sicherheit zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Kooperationsbereitschaft des kontrollierten Arbeitgebers und dessen Mitarbeitenden.

3.4 Die Kontrollkosten betragen für

- a. eine ordentliche Betriebsprüfung (Lohnbuchkontrolle) mindestens CHF 800.00 bis maximal CHF 10'000.00;
- b. eine vereinfachte Betriebsprüfung mindestens CHF 500.00 bis maximal CHF 2'000.00;
- c. eine Eventkontrolle mindestens CHF 300.00 bis maximal CHF 2'000.00;
- d. eine Kontrolle nach EntsG mindestens CHF 200.00 bis maximal CHF 1'000.00;
- e. eine Unterstellungskontrolle mindestens CHF 500.00 bis maximal CHF 2'000.00;
- f. übrige Kontrollen mindestens CHF 300.00 bis maximal CHF 10'000.00.

3.5 Stellt die PaKo Sicherheit keine oder nur geringfügige Verstösse fest, werden keine Kontrollkosten auferlegt. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Summe der geldwerten GAV-Verfehlungen in % zur Lohnsumme der kontrollierten Mitarbeitenden weniger als 0,5% beträgt und höchstens zwei nicht geldwerte Verfehlungen, welche gemäss Ziff. 8 hiernach je mit maximal CHF 1'000.00 zu sanktionieren wären, vorliegen.

#### 4. Verfahrenskosten

4.1 Die Verfahrenskosten umfassen insbesondere die administrativen, redaktionellen und juristischen Aufwände der PaKo Sicherheit im Zusammenhang mit einer konkreten Kontrolle jeder Art, namentlich für die Prüfung, Beurteilung und Beschlussfassung sowie die Eröffnung eines Beschlusses.

4.2 Die Verfahrenskosten richten sich nach dem effektiven mit einer Kontrolle verbundenen Aufwand und bestimmen sich insbesondere nach der Art der Kontrolle, den kontrollierten GAV-Bestimmungen, der Dauer der Kontrollperiode, der Anzahl der kontrollierten Mitarbeitenden, der Anzahl der von den kontrollierten Mitarbeitenden geleisteten Arbeitsstunden, der Anzahl der Einsatzorte, der Quantität und Qualität der vom kontrollierten Arbeitgeber geführten (resp. nicht geführten) und der PaKo Sicherheit zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Kooperationsbereitschaft des kontrollierten Arbeitgebers und dessen Mitarbeitenden.

4.3 Die Verfahrenskosten betragen, ohne ausführliche schriftliche Begründung des Beschlusses (vgl. Ziff. 4.4 hiernach), für

- a. eine ordentliche Betriebsprüfung (Lohnbuchkontrolle) mindestens CHF 500.00 bis maximal CHF 5'000.00;
- b. eine vereinfachte Betriebsprüfung mindestens CHF 300.00 bis maximal CHF 1'500.00;
- c. eine Eventkontrolle mindestens CHF 300.00 bis maximal CHF 5'000.00;
- d. eine Kontrolle nach EntsG mindestens CHF 300.00 bis maximal CHF 2'000.00;
- e. eine Unterstellungskontrolle mindestens CHF 300.00 bis maximal CHF 1'500.00;
- f. übrige Kontrollen mindestens CHF 200.00 bis maximal CHF 5'000.00.

- 4.4 Kontrollierte Arbeitgeber können eine ausführliche schriftliche Begründung eines Beschlusses zu einer Kontrolle verlangen. Die PaKo Sicherheit kann dafür einen Kostenvorschuss in der Höhe der für die mit der ausführlichen schriftlichen Begründung verbundenen mutmasslichen zusätzlichen Aufwände verlangen, wobei diese zusätzlichen Kosten mindestens CHF 800.00 bis maximal CHF 2'500.00 betragen.
- 4.5 Stellt die PaKo Sicherheit keine oder nur geringfügige Verstösse fest, werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Bezüglich Geringfügigkeit gilt Ziff. 3.5 oben.

## **5. Kosten Wiedererwägungsgesuch**

- 5.1 Die Beurteilung eines Wiedererwägungsgesuches im Sinne von Art. 8 des *Verfahrensreglement Vollzug der PaKo Sicherheit* ist kostenpflichtig.
- 5.2 Die Verfahrenskosten des Wiedererwägungsverfahrens betragen mindestens CHF 800.00 bis maximal CHF 2'500.00 und sind von der gesuchstellenden Partei vorzuschüssen. Massgebend ist insbesondere der mit der Bearbeitung des Wiedererwägungsgesuches verbundene Aufwand; im Übrigen gelten die Kriterien gemäss Ziff. 4.2 hiervor sinngemäss.
- 5.3 Leistet die gesuchstellende Partei den von der PaKo Sicherheit verlangten Kostenvorschuss nicht innert der von der PaKo Sicherheit gesetzten Frist, tritt die PaKo Sicherheit auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein.
- 5.4 Fallen im Zusammenhang mit einem Wiedererwägungsgesuch zusätzliche Kontrollkosten an, können diese der gesuchstellenden Partei zusätzlich zu den Verfahrenskosten auferlegt werden. Ziff. 3.3 und Ziff. 3.4 hiervor gelten sinngemäss. Die PaKo Sicherheit kann von der gesuchstellenden Partei einen Kostenvorschuss für zusätzliche Kontrollkosten verlangen.
- 5.5 Die Verfahrens- und allfällige Kontrollkosten werden mit dem geleisteten Vorschuss (resp. den geleisteten Vorschüssen) verrechnet. Die PaKo Sicherheit kann einen allfälligen Fehlbetrag von der gesuchstellenden Partei nachfordern.
- 5.6 Im Falle der vollständigen oder teilweisen Gutheissung eines Wiedererwägungsgesuches sind die Verfahrens- und allfällige Kontrollkosten grundsätzlich ganz oder anteilmässig nach Massgabe des Verfahrensausgangs von der PaKo Sicherheit zu tragen. Der von der gesuchstellenden Partei geleistete Kostenvorschuss wird ihr zurückerstattet, soweit er nicht zur Deckung der Verfahrens- und allfälliger Kontrollkosten verwendet wird.

## **3. Abschnitt: Konventionalstrafe**

### **6. Grundsätze**

- 6.1 Die PaKo Sicherheit kann Verstösse gegen den GAV mit einer Konventionalstrafe zwischen CHF 1'000.00 und CHF 100'000.00 ahnden.
- 6.2 Zweck der Konventionalstrafe ist es, Arbeitgeber und deren Mitarbeitenden durch wirksame Bestrafung von künftigen GAV-Verletzungen abzuhalten. Die Bemessung der Konventionalstrafe hat diesem Zweck sowie der Schwere der Vertragsverletzung und dem Verschulden Rechnung zu tragen.

- 6.3 Die Höhe der Konventionalstrafe bemisst sich namentlich nach folgenden Kriterien:
- Höhe der den Mitarbeitenden insgesamt vorenthaltenen geldwerten Leistungen, insbesondere auch in Relation zur Lohnsumme der kontrollierten Mitarbeitenden sowie der gesamten Bruttolohnsumme aller dem GAV Sicherheit unterstellten Mitarbeitenden der kontrollierten Unternehmung (inkl. allfällige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; Ausnahme gemäss Ziff. 7.5 hiernach vorbehalten);
  - Anzahl und Schwere der Verletzung einzelner Bestimmungen des GAV;
  - weitere Umstände wie insbesondere einmalige, mehrmalige, fahrlässige/vorsätzliche Begehung der Verletzung des GAV oder Rück- bzw. Wiederholungsfall.
- 6.4 Die (Gesamt-)Konventionalstrafe setzt sich zusammen aus der Konventionalstrafe für geldwerte Verstösse gemäss Ziff. 7 hiernach, der zusätzlichen Konventionalstrafe(n) für nicht geldwerte Verstösse gemäss Ziff. 8 hiernach sowie einem allfälligen Zuschlag wegen Rück- bzw. Wiederholungsfall gemäss Ziff. 9 hiernach.
- 6.5 Kommt der kontrollierte Arbeitgeber seinen Verpflichtungen gemäss Beschluss der PaKo Sicherheit umgehend und vollständig nach (inkl. vollständige Bezahlung der auferlegten Konventionalstrafe), können ihm bis zu 50% der ausgesprochenen (Gesamt-)Konventionalstrafe zurückerstattet werden.
- 6.6 Leistet ein Arbeitgeber einem Beschluss der PaKo Sicherheit keine oder nicht vollständig Folge, wird die im Beschluss festgelegte (Gesamt-)Konventionalstrafe um bis zu 50% erhöht. Zusätzlich zu dieser erhöhten Konventionalstrafe wird für die nicht behobenen geldwerten Verfehlungen eine Ersatzkonventionalstrafe auferlegt, die der Summe der nicht behobenen geldwerten Verfehlungen entspricht.
- 6.7 Stellt die PaKo Sicherheit keine oder nur geringfügige Verstösse fest, wird keine Konventionalstrafe ausgesprochen. Bezüglich Geringfügigkeit gilt Ziff. 3.5 oben.
- 6.8 In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die PaKo Sicherheit von den nachfolgenden Vorgaben abweichen.

## 7. Konventionalstrafe für geldwerte Verfehlungen

- 7.1 Die Konventionalstrafe für geldwerte Verfehlungen berechnet sich wie folgt:  
*[Basisbetrag gemäss Tabelle unter Ziff. 7.2] x [Faktor gemäss Ziff. 7.3]*
- 7.2 Der Basisbetrag als Grundlage für die Bestimmung der Konventionalstrafe für geldwerte Verfehlungen hängt ab von (i) der Bruttolohnsumme aller dem GAV Sicherheit unterstellten Mitarbeitenden der kontrollierten Unternehmung (inkl. allfällige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; Ausnahme gemäss Ziff. 7.5 vorbehalten) und (ii) dem Verhältnis der *Summe der festgestellten geldwerten Verfehlungen* zur *Lohnsumme der kontrollierten Mitarbeitenden*. Ausgehend davon legt die PaKo Sicherheit ein Bemessungsraster wie folgt fest:

<b>Bruttolohnsumme der kontrollierten Unternehmung</b>	<b>Summe der geldwerten GAV-Verfehlungen in % zur Lohnsumme der kontrollierten Mitarbeitenden</b>	<b>Basisbetrag</b>
<b>Bis CHF 500'000</b>	0,5% bis 2%	CHF 500.-
	Ab 2% bis 4%	CHF 1'000.-
	Ab 4% bis 6%	CHF 1'500.-
	Ab 6% bis 8%	CHF 2'000.-
	Ab 8% bis 10%	CHF 2'500.-
	Ab 10%	mind. CHF 3'000.-
<b>Ab CHF 500'000 bis CHF 2 Mio.</b>	0,5% bis 2%	CHF 1'000.-
	Ab 2% bis 4%	CHF 2'000.-
	Ab 4% bis 6%	CHF 3'000.-
	Ab 6% bis 8%	CHF 4'000.-
	Ab 8% bis 10%	CHF 5'000.-
	Ab 10%	mind. CHF 6'000.-
<b>Ab CHF 2 Mio. bis 5 Mio.</b>	0,5% bis 2%	CHF 2'000.-
	Ab 2% bis 4%	CHF 4'000.-
	Ab 4% bis 6%	CHF 6'000.-
	Ab 6% bis 8%	CHF 8'000.-
	Ab 8% bis 10%	CHF 10'000.-
	Ab 10%	mind. CHF 12'000.-
<b>Ab CHF 5 Mio.</b>	0,5% bis 2%	CHF 3'000.-
	Ab 2% bis 4%	CHF 6'000.-
	Ab 4% bis 6%	CHF 9'000.-
	Ab 6% bis 8%	CHF 12'000.-
	Ab 8% bis 10%	CHF 15'000.-
	Ab 10%	mind. CHF 18'000.-

7.3 Der resultierende Basisbetrag gemäss obiger Tabelle ist mit einem Faktor zu multiplizieren, der sich aus dem prozentualen Verhältnis der *Anzahl der kontrollierten Mitarbeitenden* zur *Anzahl der unterstellten Mitarbeitenden insgesamt der kontrollierten Unternehmung* (inkl. allfällige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; Ausnahme gemäss Ziff. 7.5 vorbehalten) ergibt. Dieser Faktor beträgt:

- a. 1 («eins») bei einem Verhältnis ab 66% bis 100%;
- b. 1,5 («eineinhalb») bei einem Verhältnis ab 33% bis und mit 66%;
- c. 2 («zwei») bei einem Verhältnis bis und mit 33%.

7.4 Ist die Summe der geldwerten Verfehlungen höher als die gemäss den Ziff. 7.1 bis 7.3 berechnete Konventionalstrafe (Basisbetrag x Faktor), kann die berechnete Konventionalstrafe nach Ermessen der PaKo Sicherheit bis zu 50%, jedoch bis maximal CHF 100'000.00, erhöht werden. Massgebend für die Bestimmung dieses Zuschlages sind insbesondere das Verhältnis *berechnete Konventionalstrafe* zur *Summe der geldwerten Verfehlungen* (je höher die Abweichung, desto höher der Zuschlag) und die Bruttolohnsumme aller dem GAV Sicherheit unterstellten Mitarbeitenden (inkl. allfällige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;

Ausnahme gemäss Ziff. 7.5 vorbehalten) der kontrollierten Unternehmung (je höher die Bruttolohnsumme, desto höher der Zuschlag).

- 7.5 Verfügt eine Unternehmung über eine Zweigniederlassung (oder mehrere Zweigniederlassungen) oder Betriebsstätte (oder mehrere Betriebsstätten), welche selbst über 200 oder mehr unterstellte Mitarbeitenden verfügt, und bezieht sich die Prüfung oder Kontrolle nur auf diese Zweigniederlassung oder Betriebsstätte, so sind die Bruttolohnsumme sowie die Anzahl der bei dieser Zweigniederlassung oder Betriebsstätte angestellten unterstellten Mitarbeitenden für die Festlegung der Konventionalstrafe gemäss den Ziff. 7.1 ff. hiervor massgebend.

## **8. Konventionalstrafe für nicht geldwerte Verfehlungen**

- 8.1 Arbeitgeber werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von mindestens CHF 1'000.00 belegt, wenn sie oder deren Mitarbeitenden anlässlich einer Kontrolle die dafür erforderlichen und vorab von der PaKo Sicherheit und/oder von beauftragten Kontrollunternehmungen / -organen resp. Kontrolleuren schriftlich verlangten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen und auf diese Weise eine ordnungsgemässe Kontrolle erschwert wird. Wird die Kontrolle ganz verunmöglicht oder verweigert, beträgt die Konventionalstrafe mindestens CHF 5'000.00.
- 8.2 Arbeitgeber werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von mindestens CHF 1'000.00 belegt, wenn sie oder deren Mitarbeitenden keine, keine vollständige oder eine nicht oder nur schwer nachvollziehbare Arbeitszeiterfassung (bzw. -kontrolle bzw. -abrechnung) führen.
- 8.3 Arbeitgeber werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von mindestens CHF 1'000.00 belegt, wenn sie oder deren Mitarbeitenden Pausen vorsätzlich und systematisch nicht erfassen.
- 8.4 Arbeitgeber, die vorsätzlich und systematisch eine offensichtlich falsche Arbeitszeiterfassung (bzw. -kontrolle bzw. -abrechnung) führen, werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von mindestens CHF 5'000.00 belegt.
- 8.5 Arbeitgeber, die Mitarbeitenden vorsätzlich und systematisch Pausen nicht korrekt gewähren, werden pro Mitarbeitenden, dem die Pausen nicht korrekt gewährt werden, mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von mindestens CHF 500.00 belegt.
- 8.6 Arbeitgeber werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von mindestens CHF 1'000.00 belegt, wenn sie oder deren Mitarbeitenden die für die Kontrolle der Auslagenersatzbestimmung gemäss Art. 18 GAV notwendigen Unterlagen und Angaben (wie insbesondere Spesenabrechnungen, Einsatzdaten und Einsatzorte) nicht oder nicht ordnungsgemäss führen. Wird die Auslagenersatzbestimmung vorsätzlich und systematisch nicht oder nur teilweise angewendet oder umgesetzt, beträgt die Konventionalstrafe mindestens CHF 5'000.00.
- 8.7 Arbeitgeber, die sich weigern, der PaKo Sicherheit die für die Berechnung der Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge erforderlichen Angaben bekannt zu geben, oder die vorsätzlich falsche Angaben machen, werden mit einer Konventionalstrafe von mindestens CHF 5'000.00 belegt.

- 8.8 Die in den Ziff. 8.1 bis 8.7 hiervoor genannten Mindestkonventionalstrafen können von der PaKo Sicherheit abhängig von der Grösse der Unternehmung (Bruttolohnsumme aller dem GAV Sicherheit unterstellten Mitarbeitenden der kontrollierten Unternehmung [inkl. allfällige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; Ausnahme gemäss Ziff. 7.5 oben vorbehalten] und Anzahl unterstellte Mitarbeitenden), der Schwere des Verstosses und dem Verschulden maximal vervierfacht werden.
- 8.9 Arbeitgeber, die die Kautionsleistung gemäss Art. 7 i.V.m. Anhang 2 GAV nicht oder nicht ordnungsgemäss leisten, werden mit einer Konventionalstrafe von mindestens CHF 2'000.00 bis maximal zur Höhe der zu leistenden Kautionsleistung belegt.
- 8.10 Dem Arbeitgeber kann eine zusätzliche Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 angedroht werden für den Fall, dass er die Frist zur Behebung von Verstössen ungenutzt verstreichen lässt.
- 8.11 Anderweitige Verletzungen von GAV-Bestimmungen können pro verletzte Bestimmung mit einem Zuschlag von 10% der gemäss Ziff. 7 resultierenden Konventionalstrafe sanktioniert werden. Dieser Zuschlag beträgt insgesamt maximal 50% der gemäss Ziff. 7 resultierenden Konventionalstrafe (bis insgesamt maximal CHF 100'000.00).

## **9. Rück- / Wiederholungsfall**

- 9.1 Bei einem Rück- oder Wiederholungsfall kann die gemäss den vorhergehenden Bestimmungen festgesetzte Konventionalstrafe (Konventionalstrafe für geldwerte plus Konventionalstrafe(n) für nicht geldwerte Verstösse) nach Ermessen der PaKo Sicherheit maximal verdoppelt werden (bis insgesamt maximal CHF 100'000.00).
- 9.2 Massgebend sind insbesondere die Schwere der Verstösse, das Verschulden und die Kooperationsbereitschaft.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **10. Genehmigung, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- 10.1 Diese Richtlinie wurde in der vorliegenden Fassung an der a.o. Vereinsversammlung vom 18. Dezember 2019 genehmigt.
- 10.2 Die Richtlinie tritt soweit die Kontroll- und Verfahrenskosten betreffend mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf alle seit Inkrafttreten neuen Prüfungen, Kontrollen und Wiedererwägungsgesuche angewendet. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Prüfungen, Kontrollen oder Wiedererwägungsverfahren findet noch die alte Richtlinie vom 20. April 2015 Anwendung.
- 10.3 Soweit die Konventionalstrafe betreffend tritt die Richtlinie ebenfalls mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf alle seit Inkrafttreten neuen Prüfungen, Kontrollen und Wiedererwägungsgesuche angewendet, jedoch mit folgenden zwei Ausnahmen:
- a. Bei Verfehlungen / Verstössen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begangen wurden, deren Beurteilung aber erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt, findet noch die

alte Richtlinie vom 20. April 2015 Anwendung, wenn sie für den kontrollierten Arbeitgeber zu einer tieferen Konventionalstrafe führt als die vorliegende neue Richtlinie (wobei die Möglichkeit der teilweisen Rückerstattung der Konventionalstrafe gemäss Ziff. 6.5 hiervor resp. gemäss Ziff. 4.5 der alten Richtlinie vom 20. April 2015 nicht in den Vergleich einfliesst).

- b. Es steht dem kontrollierten Arbeitgeber frei, im Rahmen des rechtlichen Gehörs vor Erlass eines Beschlusses resp. vor der Ausfällung einer Konventionalstrafe den Antrag zu stellen, dass für die Festsetzung der Konventionalstrafe noch die alte Richtlinie vom 20. April 2015 angewendet werden soll.

Diese zwei Ausnahmen gelten bis und mit Kontrollen und Prüfungen betreffend das Jahr (Kontrollperiode) 2019. Für Prüfungen, Kontrollen und Wiedererwägungsgesuche betreffend eine Kontrollperiode ab 01.01.2020 gilt in jedem Fall ausschliesslich die vorliegende neue Richtlinie.

Bern, 18. Dezember 2019



Matthias Fluri  
Für den VSSU

Bern, 18. Dezember 2019



Mauro Moretto  
Für die Unia